№. 45.



Breslauer Kreisblatt.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 10. November 1855.

Bekanntmachungen.

(Betrifft Aufstellung der statistischen Tabelle rc. pro 1855.) In Verfolg der Kreisblatt-Verfügung vom 31. v. M. (Nr. 44) und unter Bezug auf die Kreisblatt-Verordnungen vom 9. November 1852 (Kreisblatt pro 1852, S. 227—234) wird den Orts-Behörden zur Aufstellung

1. der statistischen und Viehstands-Tabelle,
2. der Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze,
3. der Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden,
4. der Gewerbe-Tabelle der mechanischen Künstler und Handwerker rc.,
5. der Gewerbe-Tabelle der Fabrikations-Anstalten rc.,

noch Folgendes eröffnet:

I. zur statistischen und Viehstands-Tabelle.

a) In der Anzahl der Colonnen und der innern Einrichtung dieses Formulars ist keine Veränderung vorgekommen, und es sind die dahin gehörigen Notizen in bisheriger Weise darin aufzunehmen, nur wird daran erinnert, daß bei Klassifikation der verschiedenen Kathegorien von Gebäuden (Col. 1—9.) die bei den **frühern** Aufnahmen maaßgebend gewesenen Grundsätze beibehalten werden.

b) Zu dieser statistischen Tabelle ist eine besondere Nachweisung nach dem unten stehenden **Schema A.** über die bestehenden Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden, die Zahl ihrer Mitglieder, ihrer gottesdienstlichen Lokale und Seelsorger, — mit der Feder aufzustellen und beizufügen.

In diese besondere Nachweisung gehören:

aa) die evangelische Brüdergemeinde (Herrnhuter),

bb) die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner nach der General-Concession vom 23. Juli 1845,

cc) die Mitglieder der niederländisch-reformirten Gemeinde zu Elberfeld mit beschränkten Corporationsrechten zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien,

dd) nicht unter der General-Concession stehende Lutheraner (Menzelianer),
ee) Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden (Irvingianer),
ff) Babtisten als thatsächlich geduldete religiöse Gemeinschaften,
gg) aus der evangelischen oder katholischen Kirche durch gerichtliche Erklärung förmlich ausgeschiedene, einer staatlich genehmigten Religions-Gesellschaft aber nicht beigetretene Personen (Freigemeindler, sogenannte Deutsch-Katholische 2c.)
hh) Muhamedaner.

II. zur Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze.

Die Anzahl der Gebäude und der Einwohner muß mit den Angaben in Colonne 1—9 und 34 der statistischen Tabelle übereinstimmen.

III. zur Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden

wird bemerkt, daß eine Nachweisung nach dem unten folgenden **Schema B.** mit der Feder zu fertigen ist, und daß die Gesammtzahl aller Juden in Colonne 1 in allen einzelnen Positionen in genauer Uebereinstimmung mit den Angaben in Col. 42 der statistischen Tabelle zu halten ist. Hinter die Rubrik 9 sind in die Bemerkungen die Geschäfts- oder Gewerbs-Verhältnisse der selbstständigen Mitglieder der Juden-Familien einzutragen, wohin aber Kinder, welche das 14. Jahr noch nicht vollendet haben, unter keiner Bedingung einzutragen sind, wenn sie auch zur Hülfe bei Gewerben gebraucht werden, oder bereits in Gesindediensten stehen.

Söhne und Töchter, welche dieses Lebensalter bereits überschritten haben, aber noch in Hausgenossenschaft mit ihren Eltern leben, und von denselben unterhalten werden, sind auch insoweit als Gewerbetreibende nicht aufzuführen, als sie nur die Eltern in der Verrichtung ihres Gewerbes, oder in der Führung ihrer Wirthschaft unterstützen. Ebenso sind Ehefrauen als selbstständig Gewerbetreibende nicht aufzuführen, wenn sie bei ihren Männern leben, und kein eignes, von dessen Geschäfts- oder Gewerbe-Betrieb abgesondertes Geschäft oder Gewerbe betreiben.

IV. zur Gewerbe-Tabelle der mechanischen Künstler und Handwerker 2c.

sind Behufs Erlangung möglichst richtiger Zählungs-Resultate, unten **unter C.** besondere Erläuterungen abgedruckt, welche genau zu beachten sind.

V. im Betreff der Gewerbe-Tabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art

ist von den Orts-Behörden eine Liste nach folgenden Rubriken, jedoch überall nur da anzufertigen, wo dergleichen Anstalten sich überhaupt befinden.

1. **Wassermühlen:** Zahl der Mühlen, Zahl der Mahlgänge, Zahl der Meister, oder für eigene Rechnung arbeitende Personen, Zahl der Gehülfen oder Lehrlinge.
2. **Windmühlen:** Zahl der Bockmühlen, Zahl der Meister oder für eigene Rechnung arbeitende Personen, Zahl der Gehülfen und Lehrlinge, Zahl der holländischen Mühlen, Zahl der Meister, oder für eigene Rechnung arbeitende Personen, Zahl der Gehilfen und Lehrlinge.
3. **durch thierische Kräfte betriebene Mühlen:** (Also mit Ausschluß der Handmühlen) Zahl der Mühlen, der Mahlgänge, der dabei beschäftigten Arbeiter.
4. **durch Dampf getriebene Getreide-Mühlen:** Zahl der Mühlen, der Mahlgänge, der dabei beschäftigten Arbeiter.
5. **Oelmühlen:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.

6. **Kalkbrennereien:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.
7. **Ziegeleien:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.
8. **Zuckerraffinerien:** Zahl derselben, der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter, unter 14 Jahren, männliche, weibliche; über 14 Jahre, männliche, weibliche, überhaupt Arbeiter.
9. **Runkel-Rüben-Zucker-Fabriken:** Zahl derselben, der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter, unter 14 Jahren, männliche, weibliche; über 14 Jahre, männliche, weibliche, überhaupt Arbeiter.
10. **Stärke- und Kraftmehl- auch Fabriken von Erzeugnißen aus Kartoffel-Stärke:** Zahl derselben, der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter, unter 14 Jahren, männliche, weibliche; über 14 Jahre, männliche, weibliche, überhaupt Arbeiter.
11. **Essig-Fabriken:** Zahl derselben, der dabei gewöhnlich beschäftigten Arbeiter, unter 14 Jahren, männliche, weibliche; über 14 Jahre, männliche, weibliche, überhaupt Arbeiter.
12. **Bierbrauereien:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.
13. **Brandtweinbrennereien: aus Getreide, Kartoffeln und andern Vegetabilien:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.
14. **Destillir-Anstalten:** Zahl derselben, der dabei beschäftigten Arbeiter.

Auch hierzu folgt wie bei ad IV. eine Erläuterung **unter D.**

Schließlich bemerke ich noch: daß jede Unvollständigkeit strenge Verantwortung nach sich zieht, und daß die Druck-Formulare zu den im Eingange dieser Verfügung unter 1., 2. und 4. genannten Tabellen und der Uebersicht in der Buchdruckerei bei Robert Lucas abzuholen sind.

Bis zum 10. Januar k. J. sind sämmtliche Listen jedenfalls einzureichen.

Breslau den 7. November 1855.

Schema A.

Uebersicht

der in   bestehenden Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden.

Laufende Nr.	Name der Ortschaft.	Specielle Bezeichnung der Separatisten- und Dissidenten-Gemeinden.	Zahl der Mitglieder.	Zahl der gottesdienstlichen Lokale.	Zahl der Seelsorger.	Bemerkungen.

Schema B.

Uebersicht
der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden.

Name des Ortes.	Gesammtzahl der Juden in Uebereinstimmung mit der statist. Tabelle pro 1855.	Lebensalter, Geschlechts- und Ehe-Verhältnisse sämmtlicher Juden.								(Bemerkungen.) Geschäfts- oder Gewerbe-Verhältnisse der selbstständigen Mitglieder der Judenfamilien.
		Kinder bis zur Vollendung des 14. Jahres.		Personen, vom Anfange des 15. bis zur Vollendung des 60. Jahres.		Ueber 60jährige.		In der Ehe leben überhaupt		
		Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Männer	Frauen	

Schema C.

Erläuterungen zur Beachtung der Personen, welche mit der Aufnahme der Gewerbetabelle, enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker ꝛc. beauftragt sind.

1. Dieses für den ganzen Staat bestimmte Formular enthält nur diejenigen Handwerke und Künste namentlich, welche allgemein vorkommen, weil es nicht zweckmäßig erschien, allen anderen nur örtlich oder provinciell bestehenden handwerksmäßig betriebenen Gewerben bestimmte Columnen zu geben. Da es indeß der Zweck dieser Tabelle ist, auch von diesen durch dieselbe Kenntniß zu erhalten, so werden die aufnehmenden Behörden hierdurch ganz bestimmt angewiesen, in den ohne Ueberschrift gebliebenen Columnen der Tabelle die in ihrem Aufnahmebezirk sonst noch vorkommenden selbstständig bestehenden Gewerbe, ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Anzahl, namentlich, mit Unterscheidung der darin arbeitenden Meister, Gehülfen und Lehrlinge, einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbetreibender (Künstler, Handwerker, Kaufmann, Gastwirth, Landwirth ꝛc.) verschiedene Gewerbe gleichzeitig betreibt, so ist derselbe nur einmal, und zwar mit dem Hauptgewerbe, aufzunehmen.
3. Sind unter der in der Tabelle aufgeführten Gewerben solche enthalten, die mehr für den Großhandel, als für den örtlichen Bedarf, also mehr fabrikmäßig arbeiten; so sind solche nicht in die sogenannte Gewerbetabelle der Handwerker, sondern in die Fabriktabelle an dem dafür geeigneten Ort einzutragen.
4. **Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig** (Col. 181—193).

Da es die Absicht ist, die Anzahl aller einzelnen Anstalten der bezeichneten Kategorieen zu erfahren, so müssen auch solche, die verbunden betrieben werden, in der betreffenden Columne der Anstalten der Zahl nach angegeben werden. Dagegen kommt in die Columne für die Arbeiter

nur diejenige Anzahl, welche für den betreffenden Gewerbszweig ausschließlich in Thätigkeit ist. Werden aber in verbundenen Anstalten die Arbeiter abwechselnd bald in diesem, bald in jenem Gewerbszweige beschäftigt, so werden solche nur bei der Kategorie, welche Hauptgeschäft des Unternehmers ist, eingetragen und ist in diesem Falle bei der als Nebengeschäft betriebenen Kategorie zu bemerken, daß für dieselbe keine besonderen Arbeiter in Anwendung kommen.

5. **Handelsgewerbe** (Col. 194—221).

a) Kaufleute, welche offene Läden halten (Col. 208—217).

Wenn dieselben gleichzeitig mit mehreren der in diesen Columnen bezeichneten Waarenartikeln Handel treiben, so werden dieselben nur einmal mit ihrem Hauptgeschäft in die entsprechenden Columnen eingetragen. Beispielweise wird ein Kaufmann, welcher hauptsächlich mit Materialwaaren Handel treibt, dagegen aber auch noch andere Waarenartikel feil hält, doch nur in Col. 208. 209. eingetragen.

b) Viktualienhändler und Höker (Col. 220).

Es sind hierunter alle Personen zu verstehen, welche die gewöhnlichen Lebensmittel und andere tägliche Bedürfnisse für den Haushalt zum Wiederverkaufe einkaufen und dieselben in offenen Buden, Läden oder Verkaufsstellen an ihrem Wohnorte feil halten.

Gewerbetreibende dieser Kategorie, welche mit ihrem Kram benachbarte Orte besuchen, sind in Col. 221. (herumziehende Krämer) einzutragen.

6. **Gast- und Schank-Wirthschaft** (Col. 233—236.).

Wo Gast-, Speise- und Schankwirthschaft ineinander greift, ist der Gewerbtreibende immer nur einmal, und zwar nach seinem Hauptgewerbe, in die dafür bestimmte Columne einzutragen.

Zu den Schankwirthen sind in Weinländern auch diejenigen Personen zu zählen, welche Landwein an sitzende Gäste, auch im Einzelnen zum Abholen, verkaufen. In der Rheinprovinz sind jedoch alle die Producenten hiervon ausgeschlossen, welche nicht Schankwirthe sind.

7. **Communal-Beamte** (Col. 242. 243.).

Hierher gehören nicht die Communal-Schullehrer, da deren Anzahl durch die Kirchen- und Schul-Tabelle bekannt wird.

8. **Rentiers, Pensionäre ꝛc. Almosenempfänger** (Col. 244. 245.).

Es sind für beide Kategorien nur die Familienhäupter zu zählen.

9. **Ländliche Erwerbsverhältnisse** (Col. 246—265.).

a) Zahl der Besitzungen mit Angabe der nutzbaren Fläche in Magdeburger Morgen (Col. 246—255.) und Fläche der nutzbaren Grundstücke (Col. 256—260.).

Die Aufnahme dieser Notizen muß solchergestalt geschehen, daß von jeder selbstständigen Gemeinde innerhalb ihrer Feldmarken übersehen werden kann, wieviel zu jeder der vorgeschriebenen fünf Klassen von Besitzungen an Gärten ꝛc. Aecker, Wiesen, Huthung und Wald zusammengenommen gehört. In Col. 256—260. ist diese Gesammtfläche dagegen, welche aus der Summirung der Angaben in Col. 247. 249. 251. 253. 255. ergiebt, nach den 5 Kategorien: Gärten, Weinberge, Obstplantagen ꝛc. (Col. 256.), Acker (257.), Wiesen (258.), Raumehuthung (259.), Staats-, Communal- und Privatwaldungen (260.) zu vertheilen. Es folgt hieraus, daß die Gesammtfläche einerseits aus der Summirung der Columnen 247. 249. 251. 253. 255.; und anderseits aus der Zusammenzählung der Angaben in Col. 256—260. genau übereinstimmen muß.

Bei Angabe der Zahl der ländlichen Besitzungen müssen in den Feldmarken, in welchen die Stellen nicht geschlossen sind, sondern aus sogenannten Wandelgrundstücken, d. h. einzelnen Parzellen bestehen, welche ohne den Hof vererbt und verkauft zu werden pflegen, die Einem Besitzer gehörigen Wandelgrundstücke zusammen als Eine Stelle gerechnet werden. Ohne Rücksicht darauf, ob der Eigenthümer einer Besitzung an dem Orte, wozu dieselbe gehört, wohnhaft ist, wird solche nur an diesem Orte gezählt.

10. Die bei dem Landbau als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung (Col. 264. 265.) nur zeitweise beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter werden hier nicht mitgezählt; solche Personen gehören zu den in Col. 266. 267. aufzunehmenden Handarbeitern.

11. Zu dem Gesinde, welches zur gewerblichen Hülfe gehalten wird (Col. 269. 270.), sind auch diejenigen Personen zu zählen, welche bei der Landwirthschaft als Hauptgewerbe (Col. 263.) und als Nebengewerbe (Col. 265.) gehalten werden. Es soll nämlich durch die Col. 268—271. eine Uebersicht der Gesammtzahl aller im Gesindedienste stehenden Personen gewonnen werden.

Schema D.

Erläuterungen zur Beachtung der mit der Aufnahme der Gewerbe-Tabelle der Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen aller Art beauftragten Personen.

1. Zu den Fabriken sind zunächst alle Gewerbe-Anstalten zu rechnen, in denen die Fabrikation im Großen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die einzelnen Arbeiter nicht in größeren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut und selbst an verschiedenen Orten wohnhaft, aber unter der Leitung eines Fabrikunternehmers, Faktors, Fabrikverlegers oder selbst eines Kaufmannes, der, gleich einem Fabrikherrn bei vielen Webern ꝛc. Waaren fertigen läßt, arbeiten, von diesem entweder das Rohmaterial, erhalten, oder selbst beschaffen, und an ihn die fertige Waare abliefern. — Außerdem gehören aber auch in die Fabrikentabelle alle Etablissements für irgend eine fabrikative Thätigkeit, für welche in der Gewerbetabelle der mechanischen Künstler und Handwerker keine besondere Rubrik ausgeworfen ist.

2. In Bezug auf die Fabrikation von Geweben aller Art sind auch diejenigen Unternehmer als Fabrik-Inhaber zu betrachten, welche Webermeister zeitweise für ihre Rechnung beschäftigen. Es sind aber nur die am Orte der Fabrik für dieselben beschäftigten Arbeiter und Webestühle zu zählen und in die betreffenden Rubriken des Formulars zur Fabrikentabelle einzutragen. Wenn aber Fabriken, Fabrikanten oder Kaufleute, Arbeiter und Webestühle außerhalb beschäftigen, so ist darüber eine besondere Nachweisung anzufertigen und einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, wieviel Arbeiter und Webestühle
   a) am Orte
   b) auswärts
   des Fabrikunternehmers für seine Rechnung beschäftigt werden. Zweck dieser Nachweisung ist, ersichtlich zu machen, von welchem Umfang die Fabrikation in jeder einzelnen Hand ist.

3. Fabriken, deren Betriebseinrichtung nicht mehr zur Benutzung geeignet ist, und solche, die nur zeitweise stille stehen, werden in die Tabelle nicht aufgenommen. Die zeitweise ruhenden Fabriken sind aber in einer besonderen Beilage namhaft zu machen.

4. Eine Fabrik, in welcher verschiedene Arten von Waaren für den Handel verfertigt, oder verschiedene gewerbliche Verrichtungen vorgenommen werden, ist mit jedem dieser Fabrikationszweige mit der zubehörigen Arbeiterzahl ꝛc. in die dafür bezeichneten Colummen einzutragen.

5. Diejenigen Fabrikationszweige, die in sich ein Ganzes ausmachen, in verschiedene Columnen vertheilt sind, und Eine große Anstalt bilden, sind in einer besonderen Nachweisung, wozu ein eigenes Formular ausgegeben ist, anzuzeigen. Welche Fabrikationszweige darunter zu verstehen sind, ist auf dem Titelblatte des betreffenden Formulars näher angegeben.

6. Bei Zählung der Webestühle ist besonders darauf zu achten, daß ein Stuhl, der im Laufe des Jahres zu mehreren Arten Zeug gebraucht worden ist, nur einmal, und zwar nach der Entscheidung des Aufnehmenden, in die schicklichste Columne eingetragen werde.

7. Das für alle verschiedenen Gegenden des Staats bestimmte Formular der Fabrikentabelle enthält nur die allgemeinsten, mehrentheils in allen Provinzen vorkommenden Fabrikations-Anstalten. Da es aber die Absicht ist, durch dasselbe auch von jeder anderen selbstständigen Unternehmung Kenntniß zu erhalten, so ist diese Unternehmung da, wo solche vorkommt, in die zu diesem Zwecke in der Tabelle ohne Ueberschrift gelassenen Columnen einzutragen.

8. Die Bergwerke, Steinbrüche, Salinen und Münzwerke, sowie solche der Land- und Forstwirthschaft angehörige Anlagen, welche nicht schon in der Tabelle unter Col. 253—289 speciell benannt sind, werden nicht angegeben verlangt, da von ihnen auf anderem Wege Kenntniß erhalten wird.

9. **Gespinnste.** In Col. 1—35. ist diejenige Maschinenspinnerei anzugeben, worin das Rohmaterial — Wolle, Baumwolle, Flachs und Hanf — zu Garn auf Maschinen durch Dampf-, Wasser- oder thierische Kraft bewegt, hergestellt wird.

10. **Gewebe.**

a) In Col. 36—56. ist die Zahl aller Webestühle, mit Ausschluß der als Nebenbeschäftigung dienenden, zu Geweben jeder Gattung und die Zahl der bei diesen Webestühlen als Meister, Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigten Arbeiter anzugeben. Es sind daher auch in diese Columnen die in den Fabriken (Col. 72—159.) beschäftigten Webestühle und die zubehörige Arbeiterzahl, letztere jedoch ohne Spuler, Kettenscheerer und Kettenschlichter, welche, wenn sie nicht in den Fabriken beschäftigt und selbstständige Arbeiter sind, in Col. 41. 42. der Tabelle der mechanischen Künstler und Handwerker gehören, einzutragen. Aus den Angaben in den Col. 36—56. soll nämlich ersichtlich sein, wie viel gewerblich und fabrikativ beschäftigte Webestühle und Arbeiter (Meister und Gehülfen) nach den verschiedenen Haupt-Kategorieen von Geweben im Staate überhaupt in Thätigkeit sind.

b) In Col. 72—159. sind nur die am Orte der Aufnahme für eine Fabrik beschäftigten Webestühle und Arbeiter anzugeben. Unter mechanischen Webestühlen (Power looms) werden nur solche verstanden, bei denen das Geschäft des Webens durch andere als menschliche Kräfte verrichtet wird. Bei der Bandfabrikation und den Posamentierwaaren kommen oft mechanische Vorrichtungen vor, die aber nicht zum Weben, sondern zu andern Zwecken bestimmt sind. Diese gehören nicht zu den mechanischen Webstühlen (Power looms).

11. **Mühlen** (Col. 198—228.).

a) Getreidemühlen zu Mehl, Gries, Grütze, Graupen, auch zum Schroten von Getreide und Malz.

Windmahlmühlen zum Getreide ꝛc. mahlen, welche nicht in die Columne der Bockwindmühlen gebracht werden können, sind ohne weiteren Unterschied der Bauart in die Columne der holländischen Mühlen zu bringen. In Bezug auf die durch Dampf getriebenen Getreidemühlen ist zu bemerken, daß die zu diesen Mühlen gehörigen Dampfmaschinen in Col. 237. 238. der Tabelle anzugeben sind.

Für die Fabrikation aus Mehl ꝛc. enthält zwar die Fabrikentabelle die nöthigen Columnen unter 446—451. mit der Ueberschrift: Stärke, Puder und Kraftmehl, Nudeln, ꝛc. auch Fabrikate von Erzeugnissen aus Kartoffelstärke. Es kommt aber nicht selten vor, daß in Getreidemühlen Mühlenfabrikate aller Art für Rechnung des Mühlenbesitzers fabricirt werden. Da nun jeder Gewerbetreibende oder jeder Fabrikant nur einmal mit seinem Hauptgeschäfte in der Tabelle aufgeführt werden soll, so folgt daraus, daß von der vielleicht an manchen Orten durch Getreidemüller betriebenen umfangreichen Fabrikation und dem Vertrieb von Grütze, Graupe, Nudeln ꝛc. durch die Tabelle keine Kenntniß erlangt wird. Diesem Uebelstande zu begegnen werden die aufnehmenden Behörden ganz ausdrücklich hiermit angewiesen, wo nach ihrer Wahrnehmung bei

Zählung der Getreidemühlen eine solche Fabrikation bemerkbar wird, sie in einer besonderen Beilage mit möglichster Ausführlichkeit der näheren Verhältnisse zur Kenntniß der Centralbehörde zu bringen. Um ähnliche Beilagen wird ersucht, wenn von irgend einer in der Tabelle benannten Fabrikation neben derselben ein Fabrikat, das mit dem durch die betreffende Columne bezeichneten Fabrikate nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, aber doch wichtig genug erscheint, um zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu werden. Durch die täglichen Fortschritte in der Chemie entstehen immer mehr neue Fabrikate, die anfänglich und oft nicht unbeträchtlich als Nebengeschäft neben einer schon länger bestehenden Fabrikation betrieben werden. Solche Fabrikationen neben der Fabrikentabelle kennen zu lernen, ist für eine vollständige Uebersicht ganz unentbehrlich.

b) Andere Mühlenwerke, als Oel-, Walk-, Loh-, Sägemühlen (Col. 214—225.).

Zu diesen Kategorieen gehören außer den selbstständigen auch diejenigen Werke, welche mit einer Getreidemühle verbunden sind. Werden Arbeiter ausschließlich zum Betriebe solcher Nebenmühlenwerke gehalten, so sind solche in die betreffende Columne einzutragen. Wenn aber mit Getreidemühlen verbundene Oel-, Walk-, Loh-, Sägemühlen nur durch dieselbe Arbeiterzahl besorgt werden, welche die Getreidemühlen in Gang erhalten, so ist bei Angabe solcher Mühlenwerke in Bezug auf die Arbeiterzahl auf das betreffende Hauptmühlenwerk zu verweisen.

c) Andere nicht besonders benannte Mühlenwerke (Col. 226—228.).

Hier sind alle andern Mühlenwerke, als die in Col. 198—225. speciell benannten, ohne Unterschied der Verwendung, einzutragen; es ist aber in Col. 228. bestimmt anzugeben, zu welchen anderen technischen oder gewerblichen Zwecken dieselben benutzt werden.

12. **Dampfmaschinen, worin die Dämpfe mechanisch wirken** (Col. 229—252.).

Bei den stehenden Dampfmaschinen ist es nicht schwierig, die Anzahl der Pferdekräfte anzugeben, welche sie ersetzen. Schwieriger wird diese Angabe bei den auf Eisenbahnen gebrauchten Locomotiven (Col. 250.). Indessen wird es doch möglich sein, auch deren Fortbewegungskraft nach Pferdekräften annähernd anzugeben, da es zur allgemeinen Uebersicht, welche Kraft sämmtliche Dampfmaschinen im Preußischen Staate überhaupt haben, nöthig ist, diese Kräfte auf eine bestimmte Einheit zu bringen.

13. **Fabriken chemischer Produkte zum Gewerbe- und Medicinal-Gebrauche (einschließlich der Zündwaaren)** (Col. 376—381.).

Die unter dieser allgemeinen Fassung begriffene Fabrikation begreift viele einzelne Fabrikationen, welche oft in großer Ausdehnung betrieben werden, und deren Sitz und Umfang zu wissen, sowohl den Verwaltungsbehörden, als dem Publikum, durch die zu veröffentlichenden Fabrikentabellen, von großem Interesse sein kann. Da es aber nicht füglich möglich ist, für alle solche wichtig erscheinenden Fabriken in dem Formulare bestimmte Columnen vorzuschreiben, ohne der Tabelle eine noch größere, als die schon bestehende Ausdehnung zu geben, so wird es nothwendig in einer besonderen Beilage jeden Orts die Produkte speciell zu bezeichnen, welche in der Col. 376—381. eingetragenen chemischen Fabrik fabricirt werden. Oft beschäftigen sich auch Kaufleute, vorzüglich Materialisten, mit der Anfertigung irgend eines chemischen Produktes, dessen Darstellung vielleicht nur einfache Apparate erfordert, aber doch, wenn die Fabrikation, wie beispielsweise, Stiefelwichse, Zündwaaren u. s. w., in nicht unbedeutender Ausdehnung betrieben wird, übersichtlich kennen zu lernen, von großem Interesse sein kann.

Wenn an dem Aufnahmeorte solche Nebenfabrikationen der Kaufleute vorkommen, so sind solche in einer besonderen Beilage zur Anzeige zu bringen.

14. **Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Destillir-Anstalten** (Col. 566—571.).

Da diese Fabrikationen einer besonderen Steuer unterliegen (Braumalz- und Maischsteuer) und durch die Steuerbehörden die Zahl der in Thätigkeit gewesenen Brauereien und Brennereien

Beilage zu Nr. 45 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 10. November 1855.

jeden Orts genau bekannt ist, so muß in der Zahl dieser Fabrikations-Anlagen, welche durch die Fabrikentabelle einerseits und durch die Steuerbehörden andererseits ermittelt ist, genaue Uebereinstimmung stattfinden. Es wird daher den Aufnahmebehörden empfohlen, sich nach erfolgter Aufnahme der Brauereien und Branntweinbrennereien jeden Orts durch die Steuerbehörde feststellen zu lassen, daß ihre Aufnahme der betreffenden Anstalten richtig vollzogen sei.

Schließlich wird den das Aufnahmegeschäft vollziehenden Personen zur Pflicht gemacht, nachdem die Fabrikentabelle mit den jeden Orts befindlichen Fabrikations-Anlagen ausgefüllt ist, diese Notizen mit der unmittelbar vorhergegangenen Aufnahmetabelle zu vergleichen, und wenn sich bei dieser Vergleichung erhebliche Abweichungen finden, dieselben in einer besonderen protokollarischen Beilage nach den dafür stattfindenden Gründen zu erläutern. Es werden hierdurch der Centralbehörde Zeit und erhebliche Arbeiten erspart, welche unausbleiblich durch Rückfragen eintreten müssen, wenn bedeutende Verschiedenheiten zwischen den vorliegenden und der zunächst vorhergegangenen Aufnahme bemerkt werden, deren Gründe nicht erläutert sind.

Bei dem bestehenden allgemeinen Interesse, welches gegenwärtig alle statistischen Aufnahmen haben, ist auch ganz besonders die Pflicht der mit der Aufnahme betrauten Personen ihrem Geschäfte die möglichste Zuverlässigkeit und Richtigkeit zu geben.

(Bekanntmachung.) Die Krüger Wanowskischen Eheleute zu Ruden bei Marienwerder, sind dringend verdächtig, vor circa 10 Jahren einen zur Nacht bei ihnen eingekehrten Schweinetreiber ermordet und beraubt zu haben, ohne daß es indeß bisher gelungen ist, den Namen und die Herkunft des Ermordeten zu ermitteln. Ermittelt ist nur, daß derselbe sich in den mittleren Jahren befunden, schwarzes Haar und als besonderes Kennzeichen „eine ziemlich große Nase" gehabt, mit schwarzen Tuchhosen, einer gestreiften Unterjacke von Leinwand und einem blautuchenen Mantel bekleidet und von einem schwarzen Hunde mit gelben Flecken, der ein mit Stacheln versehenes Halsband von Blech getragen, begleitet gewesen, und daß sich am Morgen nach der That zwei Personen, die die Gehülfen des Ermordeten gewesen zu sein schienen, nach demselben im Kruge zu Ruden erkundigt haben.

Jeder, welcher über die Persönlichkeit des Ermordeten Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde seine Wissenschaft des schleunigsten mitzutheilen.

Marienwerder, den 17. Oktober 1855. Der Königl. Staats-Anwalt.

Den Ortsgerichten zu Rosenthal, Lilienthal, Lehmgruben, Herdain und Treschen übersende ich mit dem Kreisblatt Nr. 45 die Ordre für die Wehrleute Wilhelm Polte, Wilhelm Wittig, Karl Milde, Christian Sommer, Ferdinand Ullbrich, zur Aushändigung an dieselben mit dem Auftrage für die richtige Gestellung an den bezeichneten Tagen Sorge zu tragen und mir umgehend die Bescheinigung über die erfolgte Aushändigung einzureichen.

Breslau den 7. November 1855.

(Steckbrief.) Der nachstehend näher signalisirte Strafgefangene Böttchergeselle August Hahn aus Würbitz Kreis Schweidnitz hat am 31. Oktober d. J. Abends 7 Uhr von dem Hofe der Gefangen-Anstalt zu Striegau Gelegenheit gefunden entweichen zu können.

Alle Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den p. Hahn zu vigiliren, im Betretungsfalle festzunehmen und unter sicherer Begleitung und geschlossen gegen Erstattung der Transportkosten an die oben gedachte Anstalt abzuliefern.

Signalement: Vor- und Zunamen August Hahn, Stand Böttchergeselle, Geburtsort Würben, Angehörigkeitsort Schweidnitz, Religion katholisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Augenbraunen braun, Augen braun, Stirn rund und frei, Nase länglich, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart braun und rasirt, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schmächtig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 braune Drillichjacke, 1 paar braune Hosen, 1 braune Weste, 1 paar graumellirte wollene Strümpfe, 1 karirtes Halstuch (blau), 1 paar Lederschuhe, 1 leinenes Hemde. (Die Sachen sind mit der Nummer 328 gezeichnet.)

Breslau den 3. November 1855.

(Wohlthätigkeit.) Für den Verein zur Heilung armer Augenkranker sind ferner an milden Beiträgen bei mir eingegangen: Von den Schulkindern in Ransern gesammelt durch Herrn Lehrer Steller 1 Thlr. 6 Sgr., von den Schulkindern in Rothsürben am Reformationsfeste durch deren Lehrer 15 Sgr., von der Gemeinde Lehmgruben 1 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., von der Gemeinde Seschwitz 10 Sgr. Summa 3 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf. Hierzu die bereits früher veröffentlichten Beiträge 3 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. Im Ganzen 6 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Der fernerweiten Einsendung von dergleichen Beiträgen sehe ich noch entgegen und darf wohl mit Zuversicht hoffen, daß dieselben noch recht reichlich eingehen werden.

Breslau, den 7. November 1855.

(Schließzeuge betreffend.) In Verfolg meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 9. v. M. Stück 41, S. 218, bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß ich bei Abschluß der Lieferung die Schließzeuge anstatt mit 8½ Sgr., für den Preis von 8 Sgr. pro Stück erhalten habe.

Die betreffenden Interessenten können den mit 6 Pfennigen eingezahlten Mehrbetrag gegen Quittung bis zum 17. d. M. in meinem Bureau in Empfang nehmen.

Die bis zu diesem Termine nicht abgeholten Beträge werde ich dem Verein zur Heilung armer Augenkranker überweisen.

Breslau den 5. November 1855.

(Bekanntmachung.) Bei dem unterzeichneten Königl. Kreis-Gericht ist für das Geschäftsjahr vom 1. December 1855 bis Ende November 1856 zum beständigen Commissarius für die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Königl. Kreis-Gerichts-

Rath Schaubert und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen der Königliche Kreis-Gerichts-Rath van der Velde ein für allemal ernannt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der genannte Commissarius oder dessen Stellvertreter täglich Sonn- und Festtage ausgenommen des Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Gerichtslokale anwesend und zur Aufnahme von Verhandlungen bereit sein werden.

Breslau, den 1. November 1855. Königl. Kreis-Gericht. Wachler.

(Personal-Chronik.) Der Gerichtsmann Gottfried Schölzel in Kl. Rasselwitz ist als Gerichts-Scholz für genannten Ort vereidigt werden.

Breslau den 7. November 1855.

(Aufenthaltsermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich bald Anzeige.

1. Inwohner Michael Wiock, welcher am Ende vorigen Monats die Seinigen in Dürrgoy unter dem Vorgeben verlassen hat, auf der Eisenbahn arbeiten zu wollen.

2. Tagearbeiter-Wittwe Marie Theresia Seidel geb. Fram aus Niederhof, welche am 10. v. M. mittelst Zwangspasses nach ihrer Heimath gewiesen, dort nicht eingetroffen.

3. Arbeiter Wilhelm Kartscher, geb. in Rauthen, Kreis Steinau, und wohnhaft zu Schweinern.

4. Die 12 Jahr alte Theresia Beyer aus Wüstendorf.

5. Verehel. Inwohner Rosina Nickel, geb. Thiel, welche sich vor circa 3 Wochen aus Jerasselwitz entfernt hat.

Breslau, den 7. November 1855.

(Bestrafungen.) 1. Die unverehel. Anna Susanna Karoline Schwarz aus Groß Sürding, von der Anklage des rückfälligen Bettelns freigesprochen, dagegen wegen Landstreichens mit 1 Woche Gefängniß und Detention.

2. Die unverehelichte Karoline Dorothea Neupert aus Pohlanowitz, wegen verbotenen Aufenthaltes mit 4 Wochen Detention.

3. Tagearbeiter Gottfried Gartsch und

4. dessen Ehefrau Anna Rosina geborene Klose, beide aus Bahra, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Woche Gefängniß.

5. Unverehelichte Johanna Pfumpfel aus Barottwitz, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

6. Dienstknecht Gottlieb Kuppke aus Neudorf Com., wegen vorsätzlicher Mißhandlung und Theilnahme an einer Widersetzlichkeit gegen einen öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufs mit 4 Monat Gefängniß.

7. Dienstknecht Karl Freihube aus Neudorf Com., wegen Widersetzlichkeit gegen einen öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Berufs mit 4 Wochen Gefängniß.

8. Verehelichte Tagearbeiter Marie Elisabeth Birkholz geborene Hutter wegen Betteln mit 1 Tage Gefängniß.

9. Inwohner Karl Gottlieb Schweiniger aus Puschkowa, wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre auf 1 Jahr.

10. Kretschambesitzer Friedrich August Schmidt aus Ransern, wegen Gestattung von Hazardspiel mit 20 Thlr. Geld, event. 10 Tagen Gefängniß.

11. Unverehelichte Karoline Dehmelt aus Zweihoff, wegen Landstreichens und Betteln mit 4 Tagen Gefägniß und Detention.

12. Tagearbeiter Gottlieb Heinze aus Tschansch, wegen Betteln mit 1 Tage Gefängniß.

13. Knecht Karl Schubert aus Herrnprotsch wegen Landstreichens, Betteln und Diebstahls im Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

14. Dienstknecht August Kurzbach aus Ransern, wegen rückfälligen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr.

15. Dienstknecht Gottlieb Zahn

16. Dienstknecht Karl Weinert, beide aus Ransern wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

17. Unverehel. Anna Maria Elisabeth Neumann aus Steine, wegen verbotenen Aufenthalts mit 4 Wochen Detention.

18. Tagearbeiter Karl Rodewald aus Margareth, wegen Diebstahls unter mildernden Umständen mit 1 Jahr 3 Monat Gefängniß, Verlust der bürgerlichen Ehre und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr.

Breslau den 7. November 1855.

Königlicher Landrath,

Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.